



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0242/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	04.01.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	27.01.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung eines Nebengebäude zu einem Wohnhaus und zur Errichtung einer Scheune, einer Sattelkammer, eines Offenstalls, eines Lagercontainers und einer Überdachung
- nachträglicher Antrag -
Standort: Badeweg, Fl.-St. 2890, 2889

Sachverhalt:

Die antragsgegenständlichen Flurstücke sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Die Grundstücke sind mit einem Wirtschaftsgebäude, einem Pumpenhaus und einem Stallgebäude bebaut. Der Antragsteller hat das Wirtschaftsgebäude mit einem Anbau versehen und nutzt dieses als Wohnhaus. Desweiteren wurde an das vorhandene Pumpenhaus eine Sattelkammer angebaut. Der Stall wurde mit einem Scheunenanbau erweitert. Zusätzlich zu den Anbauten an die Bestandsgebäude, errichtete der Antragsteller ein Gebäude, welches sich aus einem Lagercontainer, einem Offenstall und einer Überdachung zusammensetzt. Das Gebäudeensemble hat eine Gesamtgrundfläche von 335 m². Für diese Baumaßnahmen beantragt der Antragsteller eine nachträgliche Baugenehmigung.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung eines Wirtschaftsgebäudes zu einem Wohnhaus und die Errichtung einer Scheune, einer Sattelkammer, eines Offenstalls, eines Lagercontainers und einer Überdachung wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB verweigert.

Begründung:

Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauBG; Privilegierungsvoraussetzungen im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB bzw. § 35 Abs. 4 BauGB liegen nicht vor bzw. konnten nicht nachgewiesen werden. Die beantragte Erweiterung des Nebengebäudes zu einem Wohnhaus sowie die beantragte Errichtung Nebengebäude sind damit als sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB liegt jedoch vor. Die Errichtung des Vorhabens stellt eine ungeplante Bebauung dar, die eine Zersiedelung von Außenbereichsfläche einleiten würde. Die Zufahrt zum Grundstück ist nicht gesichert bzw. liegt der Gemeinde Weinböhla kein Nachweis darüber vor. Demzufolge ist die Erschließung nicht gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan
Ansichten